

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Vertragsabschluss

Für den Abschluss des Mietvertrages sind nur die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen maßgeblich. Mündliche Nebenabreden sind nicht abgeschlossen. Es gelten im weiteren stets diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ist der Mietgegenstand in den Geschäftsräumen des Vermieters entgegenzunehmen und auch dort wieder zurückzubringen. Die angegebenen Preise sind Tagesmietpreise für 24 Stunden. Für stark verschmutzte Geräte wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 10,- bis 40,- Euro erhoben.

3. Zahlungsweise

Der Vermieter hat Anspruch auf eine Vorauszahlung der Miete in Höhe des zu erwartenden Endpreises, mindestens aber auf eine solche nach der Anzahlungstabelle. Bei kurzer Mietdauer und damit verbundener geringer Anzahlung steht es dem Vermieter frei, darüber hinaus eine unverzinsliche Kautions zu verlangen, die bei Rückgabe der Mietsache mit dem Mietzins verrechnet, bzw. zurückerstattet wird. Der Mietpreis ist bei Rückgabe der Mietsache fällig und bar zu zahlen. Für jede Mahnung ist der Vermieter berechtigt eine Gebühr von 5,- Euro zu verlangen. Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Mietpreis mit einem Verzugszins von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6% jährlich zu verzinsen.

4. Reservierungen, Übernahme und Abbestellung

Hat der Mieter ein bestimmtes Mietobjekt für einen bestimmten Zeitpunkt bestellt, so sind entsprechende Terminzusagen verbindlich. Der Vermieter haftet insbesondere nicht dafür, dass der Vormieter das Mietobjekt rechtzeitig zurückbringt, bei einem vom Mieter neu erworbenen Mietobjekt nicht für rechtzeitige Lieferung.

Reservierungen sind lediglich bis spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt für den Vermieter bindend. Danach kann der Vermieter über das reservierte Mietobjekt wieder frei verfügen.

Abbestellungen müssen bis spätestens 72 Stunden vor Mietbeginn erfolgen. Ansonsten ist der Vermieter berechtigt, den Grundpreis für eine Tagesmiete in Rechnung zu stellen.

5. Benutzung der Mietsache

Die Mietgegenstände werden grundsätzlich nur zum persönlichen Gebrauch des Mieters, oder derjenigen Person, die im Mietvertrag angegeben sind, vermietet. Der Mieter ist lediglich berechtigt, die Mietsache an Personen auszuhändigen, die bei ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und mit der Mietsache in seinem Auftrag Arbeiten durchführen.

Dem Mieter ist es untersagt, die Mietsache weiter zu vermieten oder auch nur unentgeltlich weiter zu verleihen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages, wobei dem Vermieter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erhalten bleibt.

Der Mieter übernimmt die Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich beim Vermieter befindet. Der Mieter hat die Mietsache bei Übernahme auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit aller vermieteten Teile zu kontrollieren. Reklamationen nach Verlassen der Geschäftsräume mit der Mietsache sind diesbezüglich ausgeschlossen. Der Vermieter gewährleistet, dass die Mietsache für den gewöhnlichen Gebrauch eines derartigen Gegenstandes tauglich und geeignet ist.

Der Mieter hat die Mietsache nur für den gewöhnlichen Gebrauch gemäß den Bedienungsanleitungen, die beim Vermieter einsehbar sind, zu benutzen und jegliche Überbeanspruchung der Mietsache zu vermeiden.

Stellt sich bei der Benutzung der Mietsache ein Schaden an der Mietsache ein, so hat der Mieter diesen dem Vermieter bei Rückgabe der Mietsache anzuzeigen.

Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht ist der Vermieter berechtigt, den Mieter für den daraus entstandenen Schaden haftbar zu machen.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Schaden am gemieteten Objekt bis zur Höhe des Neuwertes der gemieteten Sache zum Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Der Mieter hat nachzuweisen, dass ein eingetretener Schaden nicht von ihm verschuldet worden ist. Verletzt der Mieter seine Pflicht zur Anzeige eines eingetretenen Schadens, so haftet er für den Schaden ohne die Möglichkeit zur Entlastung. In diesem Fall haftet der Mieter für alle eingetretenen Schäden einschl. aller Folgeschäden unbeschränkt. Der Mieter haftet im Rahmen dieser Bedingungen darüber hinaus für alle berechtigten wie unberechtigten Benutzer des Mietobjektes wie für einen Erfüllungsgehilfen. Der Mieter haftet bei Verlust der Mietsache bis zur Höhe des Neuwertes.

7. Haftung des Vermieters

Für Schäden, die durch Mängel an den vermieteten Objekten verursacht worden sind, haftet der Vermieter bis zur Höhe des 25-fachen des Mietpreises, sofern es sich um unmittelbar durch eine mangelhafte Mietsache verursachte Schäden handelt. Für Mangelfolgeschäden und Folgeschäden im weitesten Sinne ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Der Vermieter haftet darüber hinaus nicht, sofern der Mieter die Mietsache unsachgemäß oder nicht entsprechend der Bedienungsanleitung bedient hat. Die sachgemäße Bedienung der Mietsache entsprechend der Bedienungsanleitung ist vom Mieter nachzuweisen.

8. Kündigung des Mietvertrages und Rücktrittsrecht

Verletzt der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder aus diesen allgemeinen Vermietbedingungen in erheblichem Maße, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter im Wege des Schadensersatzes den Mietpreis zu zahlen, der bis zur Weitervermietung der Mietsache an einen Dritten entsteht, längstens bis zum Zeitpunkt der normalen Vertragsbeendigung. Ist der Vermieter nicht in der Lage, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt an den Mieter zu übergeben, so ist der Mieter berechtigt, dem Vermieter eine Nachfrist zu setzen und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter hat der Mieter in diesem Fall nicht.

Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter mit der Miete im Rückstand steht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ist Oberhausen, sofern der Mieter Kaufmann ist.

10. Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.